

## § 22 HAG Heimarbeitsgesetz

Bundesrecht

---

### Sechster Abschnitt – Entgeltregelung

**Titel:** Heimarbeitsgesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HAG

**Gliederungs-Nr.:** 804-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 22 HAG – Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte

(1) <sup>1</sup>Für fremde Hilfskräfte, die von Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten beschäftigt werden, können Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Entgelte der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung ( §§ 17 bis 19 ) festgelegt sind.

(2) <sup>1</sup>Für die Festsetzung gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Heimarbeitsausschüsse Entgeltausschüsse für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit treten. <sup>2</sup>Für die Auslegung der Mindestarbeitsbedingungen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Entgeltausschüsse werden im Bedarfsfall durch die zuständige Arbeitsbehörde errichtet. <sup>2</sup>Für ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor ihnen gelten § 4 Absätze 2 bis 4 und § 5 entsprechend. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Stellvertreter sind aus Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer einerseits sowie der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten andererseits auf Grund von Vorschlägen der fachlich und räumlich zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, nach Anhörung der Beteiligten jeweils zu berufen.